

Gemeinde Blankenheim

39. Änderung des Flächennutzungsplans

„Tausch von Flächendarstellungen in Ripsdorf“

Gemarkung:	Ripsdorf
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



■ Umweltbericht

Stand: Mai 2024

(Projekt-Nr. 24-612)

Bearbeitet durch:

Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



PLANUNG + ENTWICKLUNG
Zukunft ist planbar!

Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	4
1.2 In einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken	5
1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	13
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	15
2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung	15
2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten	16
2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	16
2.2.3 Art und Menge an Emissionen	20
2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	21
2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt	21
2.2.6 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben	21
2.2.7 Auswirkungen auf das Klima	21
2.2.8 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	22
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	22
2.4 Alternative Planung	23
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	23
3 Zusätzliche Angaben	23
3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung	23
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	23
3.3 Zusammenfassung.....	24
3.4 Referenzen.....	26

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung der Änderungsbereiche im Luftbild	4
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP Region Aachen) aus dem Jahr 2003	13
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim	14
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan LP 08 „Blankenheim“, Änderungsbereich in rot	15
Abbildung 5: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK 50 Bodenkarte NRW)	17
Abbildung 7: Gewässer im Änderungsbereich (ELWAS Web NRW)	18
Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Änderungsbereich (Geoportal NRW 2023)	16

1 Einleitung

Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans in Blankenheim – Ripsdorf ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim.

Den Planunterlagen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung beigefügt. Durch diese Prüfung wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz geprüft.

1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die 39. Änderung des FNP setzt sich aus zwei Änderungsbereichen (A, B) im Ortsteil Ripsdorf zusammen. Anlass der Änderung ist die Schaffung eines Wohngebietes im Bereich des Änderungsbereiches B.



Abbildung 1: Abgrenzung der Änderungsbereiche im Luftbild

Der Änderungsbereich A befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Wohngebiets am südlichen Rand des Ortsteils Ripsdorf, südlich der Bebauung am Johannesweg. Der Änderungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 30, 31, 32 sowie 163, Flur 14, Gemarkung Ripsdorf und hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Auf der Fläche befindet sich Grünland mit wenigen randlichen Gehölzen. Aktuell ist die Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als Wohnbaufläche dargestellt. Für eine Bebauung wäre die Fläche allerdings sowohl aus erschließungstechnischen Überlegungen als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet. Nördlich grenzen die Gärten der angrenzenden Bebauung, südlich landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

Der Änderungsbereich B liegt südlich der Eldorfer Straße, grenzt östlich an das Gelände der alten Schule an und umfasst im Wesentlichen das Flurstück 143, Flur 14, Gemarkung Ripsdorf. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.2 In einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken festgelegte Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche, Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind

	<p>Baugesetzbuch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p> <p>Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>
--	----------------------	--

Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) hat zum Ziel Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dabei ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen (LWG § 2 Abs. 1). In § 2 Abs. 3 des LWG wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (LWG § 51a Abs. 1).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, §51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahe Einleitung in ein Gewässer.

Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen durch Geräusche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt:

	<p>Incl. Verordnungen</p> <p>22. BImSchV</p> <p>23. BImSchV</p> <p>33. BImSchV</p> <p>TA Luft</p> <p>BauGB</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW</p> <p>BauGB</p>	<p>Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.</p> <p>Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.</p> <p>Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.</p> <p>Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.</p> <p>Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.</p> <p>Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>
--	--	---

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dabei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten (MUNLV NRW 2007)) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder-herzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz.</p>
	§§ 44 ff BNatSchG	<p>Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei allen Bauleitplanverfahren.</p>

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) und Technische Anleitung Luft (TA Luft), die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Schutzgut	Quelle	Mensch
Mensch, Gesundheit	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Abstandsliste NRW	In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart.
	Bundesimmissionschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Insbesondere 16. BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
	18. BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	

	<p>TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p> <p>22. BImSchV</p> <p>LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRE</p>	<p>Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).</p> <p>Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).</p> <p>Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.</p> <p>Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.</p> <p>zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich.</p>
--	--	---

Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen sind. Dazu zählen nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW auch Bodendenkmäler.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	DSchG	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Regionalplan

Die Flächen der Änderungsbereiche und ihre Umgebung sind im derzeit gültigen Regionalplan (damals noch „Gebietsentwicklungsplan – GEP“) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt – Region Aachen (2003), Blatt L5504/5704 Schleiden/Prüm, als sog. „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Beide Teilbereiche werden mit der überlagernden Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt (Abbildung 2).

Die Darstellung des Regionalplans deckt sich somit mit den Zielen der Bauleitplanung bzw. steht dieser nicht entgegen.

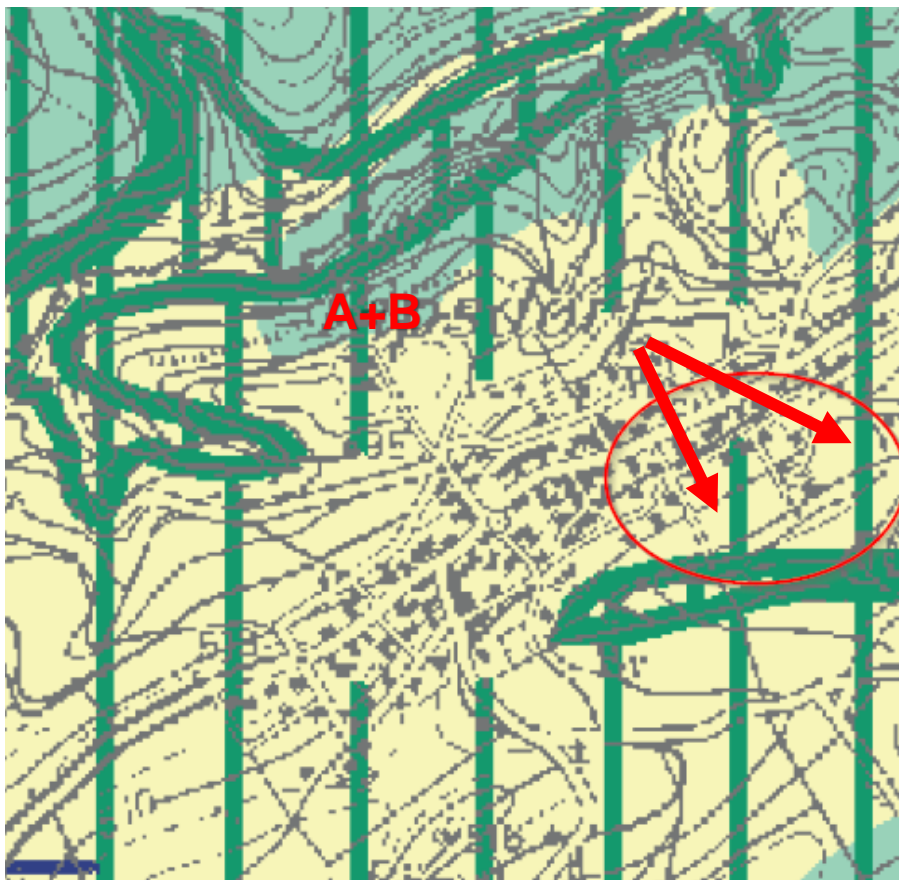


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP Region Aachen) aus dem Jahr 2003

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich A ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als „Wohnbaufläche“ (siehe Abb. 3, roter Kreis) eingetragen. Tatsächliche Nutzung: Grünland / Wiese. Im Zuge der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Der Änderungsbereich B ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als „Wohnbaufläche“ (siehe Abb. 3, roter Kreis) eingetragen. Tatsächliche Nutzung: Grünland /

Wiese. Im Zuge der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung zu „Wohnbaufläche“ geändert werden.

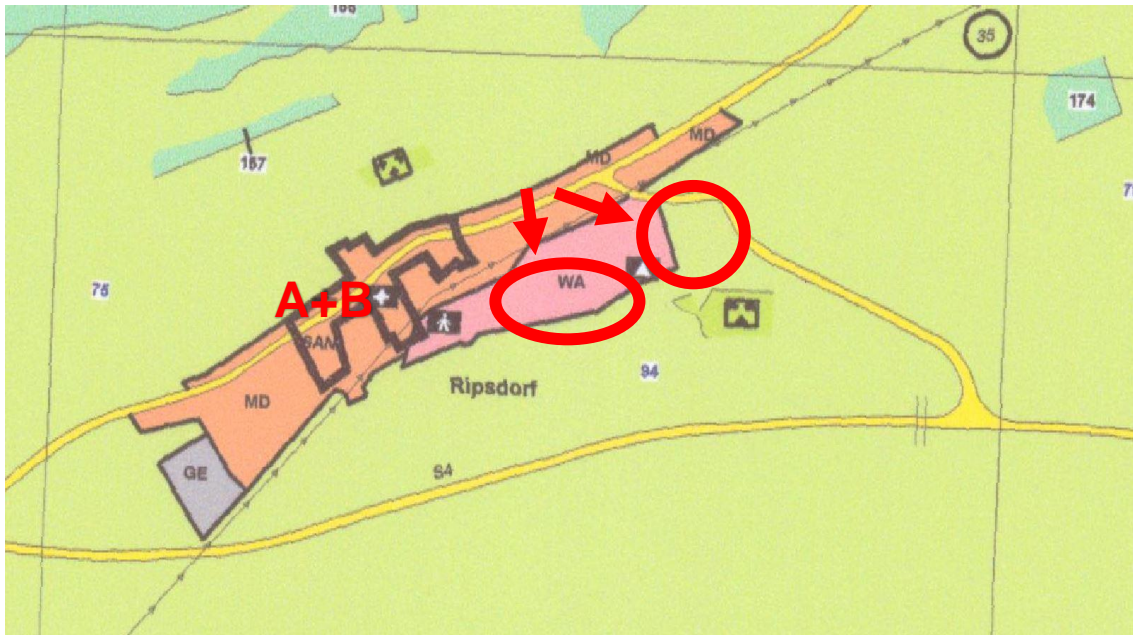


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim

Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsplan „Blankenheim“ des Kreises Euskirchen datiert von Oktober 2007 (s. Abbildung 4) befindet sich seit Beschluss des Kreistages von Apr. 2010 in einer formellen Überarbeitung (1. Änderung, noch Entwurfsstadium).

Der Änderungsbereich A (siehe Abbildung 4, roter Kreis) liegt südlich des Bebauungszusammenhangs und unterliegt temporärem Landschaftsschutz. Nach Umwandlung des Änderungsbereichs von Wohnbaufläche zu Fläche für die Landwirtschaft könnte der temporäre Landschaftsschutz entfallen und der Bereich wieder dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Dollendorfer Kalkmulde“ zugeteilt werden.

Der Änderungsbereich B (siehe Abbildung 4, roter Kreis) liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Dollendorfer Kalkmulde“. In diesem Bereich tritt das Schutzgebiet mit der baulichen Inanspruchnahme zurück.

Darüber hinaus befindet sich ein FFH-Gebiet (Kennung: DE-5605-302, Bezeichnung des Gebiets: Gewässersystem der Ahr) unmittelbar südlich der Teilfläche A. Da die Obere Ahr und ihre Seitentäler durch naturnahe Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen sowie durch ein Mosaik aus naturnahen, teils seltenen Laubwäldern, Kalkmagerrasen und einigen Kalktriften an den Talflanken geprägt sind, sind die Entwicklungsziele des FFH-Gebiets: Die Förderung einer naturnahen Waldwirtschaft, das Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik, die extensive Pflege der Trockenlebensräume und Auenwiesen und die Gewährleistung der

Unzerschnittenheit des Landschaftsraumes. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird dieses Schutzgebiet durch eine FFH-Vorprüfung genauer zu betrachten sein.

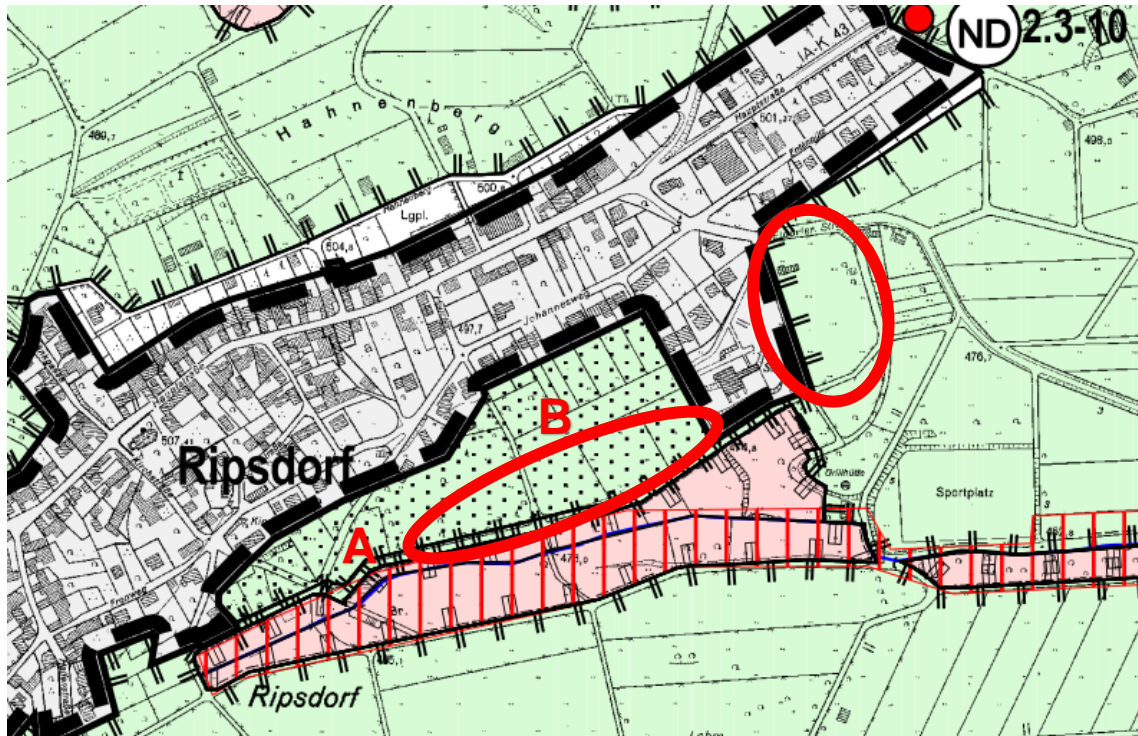


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan LP 08 „Blankenheim“, Änderungsbereich in rot

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im formalen Aufstellungsverfahren sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit der Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter in der Planfläche unverändert. Auf der Teilfläche A wäre somit eine Wohnbebauung möglich und die Teilfläche B weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der momentane Umweltzustand im Detail beschrieben, sowie die zu erwartenden Auswirkungen und Konflikte bei Durchführung der Planung erläutert. Bei Durchführung der Planung würden Eingriffe nur auf Teilfläche B entstehen, die nachfolgende Betrachtung

konzentriert sich daher auf diese. Für die Teilfläche A werden mit der geplanten FNP-Änderung Eingriffe verhindert.

2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten

Für die bauliche Nutzung des Gebiets, zu deren Vorbereitung die FNP-Änderung vorgenommen wird, ist mit einer Flächeninanspruchnahme und damit einer Versiegelung des Bodens zu rechnen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Der Änderungsbereich beinhaltet eine Fläche von etwa 1,2 ha und umfasst im Wesentlichen das Flurstück 146, sowie Teile der Flurstücke 144, 182 und 183 (Flur 14, Gemarkung Ripsdorf).

Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen

Durch die Änderung des FNPs kann es zu einer Neuversiegelung von Freiflächen und somit zu einem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Somit entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden muss.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) formuliert.

Boden

Im Plangebiet kommen zwei unterschiedliche Bodentypen vor. Zum einen kommt im südwestlichen Bereich des Änderungsbereichs ein stark lehmig-sandiger Auftrags-Regosol (L5704_>Q541) vor. Zum anderen wird das Gebiet von zwei tonig-schluffige Braunerden (L5704_B341, L5704_B321) vor.

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Änderungsbereich (Geoportal NRW 2023)

Eigenschaft	L5704_Q>541	L5704_B341	L5704_B321
Bodentyp	Auftrags-Regosol	Braunerde	Braunerde
Grundwasser	Stufe 0 – ohne Grundwasser	Stufe 0 – ohne Grundwasser	Stufe 0 - ohne Grundwasser
Staunässe	Stufe 0 - ohne Staunässe	Stufe 0 - ohne Staunässe	Stufe 0 - ohne Staunässe
Bodenschätzung	gering	hoch	mittel
Nutzbare Feldkapazität	gering	mittel	gering
Erodierbarkeit	gering	gering	hoch

Ökologische Feuchte- stufe	trocken	mäßig frisch bis mäßig trocken	trocken
Versickerungseignung	ungeeignet	ungeeignet	ungeeignet

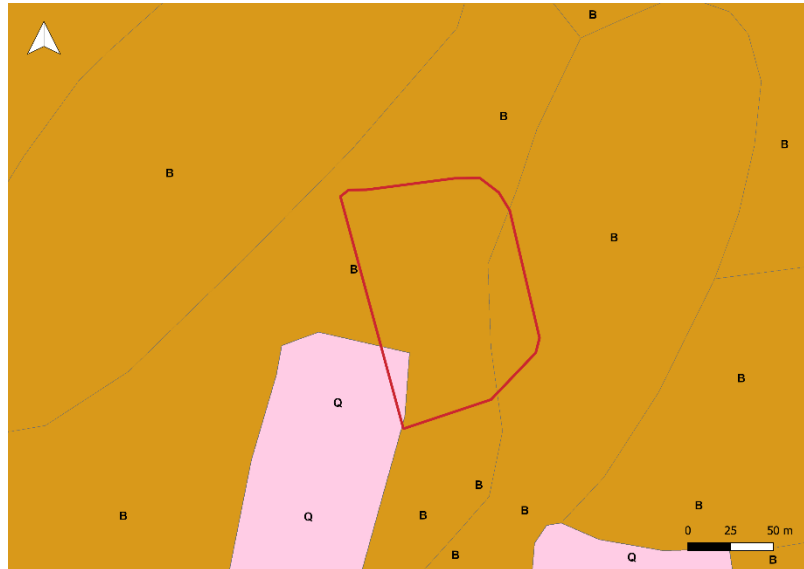


Abbildung 5: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK 50 Bodenkarte NRW)

Zudem befindet sich der Änderungsbereich auf tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, welche gemäß Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW als schutzwürdig bewertet werden.

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der geplanten Wohnbaufläche kommt es zu einer Neuversiegelung von bisherigen Freiflächen und somit zu einem irreversiblen Verlust von Bodenfunktionen, wobei das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden wird. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre werden eingeschränkt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen.

Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Im Zuge von Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen, sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Dies kann zu Umlagerungen und Veränderungen innerhalb der Bodenstruktur führen.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag (baubedingt)

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb der Änderungsflächen Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen) entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen der Detailplanung formuliert werden.

Wasser

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Dollendorfer Mulde / Ahr 1“ (271_07). Es handelt sich hierbei um einen Karst-Grundwasserleiter mit einer hohen bis sehr hohen Durchlässigkeit (ELWAS Web NRW). Die Dollendorfer Kalkmulde stellt eine Muldenstruktur dar, in der mitteldevonische Carbonate entstehen. Etwa 120 m südlich des Änderungsbereichs fließt der Wierstaler Bach als kleineres Fließgewässer (ID 2718168).

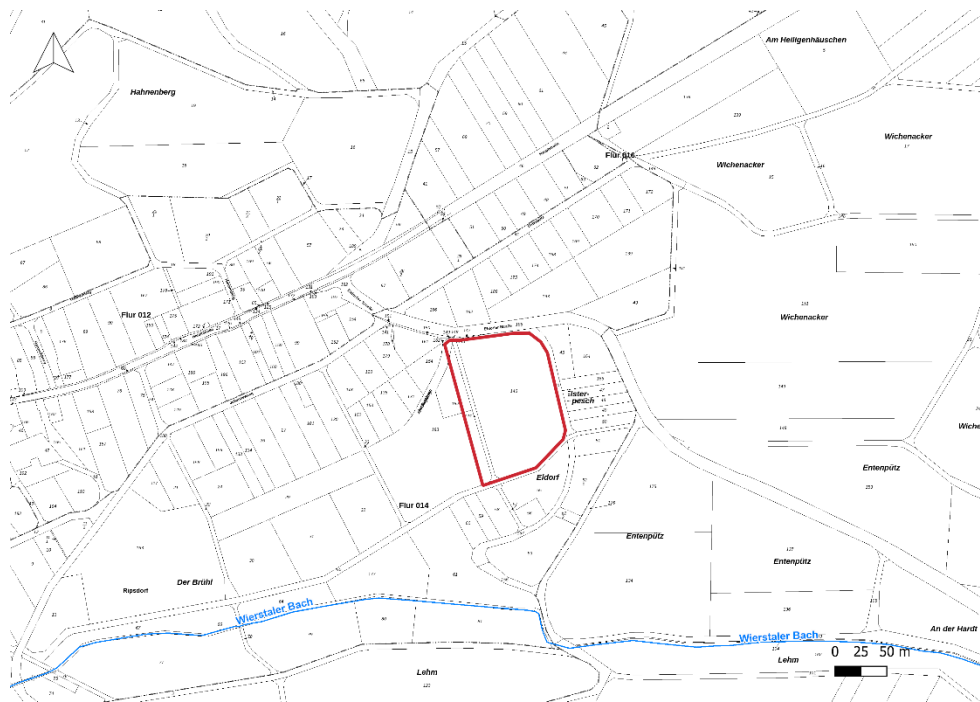


Abbildung 6: Gewässer im Änderungsbereich (ELWAS Web NRW)

Der Änderungsbereich befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet (Geoportal NRW, ELWAS Web NRW).

Konflikt W 1: Verringerung der Grundwasserneubildung

Wie in Konflikt B 1 und F 1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung zu formulieren.

Tiere

Auf Grundlage einer Sachdatenabfrage, sowie einer Ortsbegehung, wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen einer ASVP beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Auf der Fläche

befindet sich intensiv genutztes Grünland, sowie einzelne Gehölze und zwei landwirtschaftliche Gebäude. Gefährdungen können wirkungsvoll durch eine Bauzeitenregelung sowie einer Kontrolle von Gehölzen und Gebäuden vor Entfernung vermieden werden.

Pflanzen

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen laut Messtischblattabfrage in den Änderungsbereichen des FNP nicht vor und konnten auch bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

FFH-Gebiete

Südlich des Änderungsbereichs entlang des Wierstaler Bach befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ (DE-5605-302).

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Detailplanung wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um mögliche Auswirkungen der verbindlichen Bauleitplanung erkennen zu können.

Naturschutzgebiete

Etwa 25 m südwestlich des Änderungsbereichs beginnt das NSG „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften und mit Fuhrbach und Mackental“ (EU-002). Erhaltungsziel ist unter anderem die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensräumen, sowie der dort vorkommenden Tierarten.

Etwa 265 m nordwestlich des Änderungsbereichs befindet sich das NSG „Schaafbachtal mit Seitentälern und Stromberg“ (EU-058). Erhaltungsziel ist ebenfalls unter anderem die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensräumen und der dort vorkommenden Tierarten.

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im LSG „Dollendorfer Kalkmulde“ (LSG-5506-0003). Westlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes mit Befristung (LSG-5505-0011).

Geschützte Biotope

Im 500 m Umkreis um den Änderungsbereich befinden sich folgende geschützte Biotope:

- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-5605-0103-2015)
- Magergrünland incl. Brachen (BT-5606-0046-2015, BT-5606-0081-2015)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (BT-5606-0079-2015, BT-5606-0080-2015)

Biotopkataster

Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich fünf schutzwürdige Biotope:

- „Wiesentäler im Norden von Alendorf und südlich Ripsdorf“ (BK-5605-300)
- „Magerweiden und Kalkmagerrasenreste“ (BK-5606-003)

- „Gebüsch und Feldgehölze zwischen Ripsdorf und Hüngersdorf“ (BK-5606-002)
- „Eichholzbach- und Schafbachtal, einschließlich Itzbach, Bonnesbach, Knurberg und Stromberg“ (BK-5505-062)
- „Feldgehölze, Gebüschstreifen und Brachen am Südhang des Schafbachtals“ (BK-5605-035)

Konflikt PT 1: Verlust von Lebensraum (anlagebedingt)

Durch die Realisierung von Bauvorhaben wird unwiderruflich Lebensraum verschiedenster Tier- und Pflanzenarten verloren gehen.

Konflikt PT 2: Zerschneidungseffekte (anlagebedingt)

Durch die an die FNP-Änderung anschließende bauliche Überplanung der Flächen könnten bisherige Aus- und Verbreitungswege für Pflanzen- und Tierarten und Biotopverbundachsen verändert bzw. unterbunden werden.

Konflikt PT 3: Verschmutzung/Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen (baubedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es durch den Eintrag von Stoffen zu einer Anreicherung der Umwelt mit Schadstoffen etc. kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt direkt auswirken kann.

Durch derartige Eingriffe können nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen müssen im Zuge des B-Planverfahrens formuliert werden. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verluste sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

2.2.3 Art und Menge an Emissionen

Lärm

Das Gebiet ist durch die Lärmemissionen der bestehenden Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung vorbelastet, sodass hier anlagebedingt nicht mit einer nennenswerten dauerhaften Zusatzbelastung zu rechnen ist.

Konflikt M 1: Beeinträchtigung durch Immissionen

Bei Umsetzung der Planung kann es temporär zu einem baubedingten, gesteigerten Lärmaufkommen angrenzender Bereiche kommen. Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering.

Andere Emissionsarten, wie z.B. Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung haben bei einem Wohngebiet eine untergeordnete Relevanz, die auch auf Ebene des weiteren Genehmigungsverfahrens noch geklärt werden kann. Auf diese Weise kann die Verursachung von Belästigungen verhindert werden.

2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Mit Umsetzung von weitergehenden Planungen kann es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung kommen. Dieser ist auf jeden Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens formuliert.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt

Unfälle oder Katastrophen sind weder durch die FNP-Änderung noch durch die anschließende weitere planerische Nutzung des Gebietes zu erwarten, sofern die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Vermeidungsmaßnahmen ordnungsgemäß eingehalten werden. Somit sind auch Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht zu erwarten.

Durch die Nähe zu den bereits vorhandenen Wohnsiedlungen bestehen bereits entsprechende Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, veränderte mikroklimatische Situationen und veränderte visuelle Gegebenheiten.

2.2.6 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben

Benachbarte Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen sind nicht bekannt. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand nicht bekannt.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Großklimatisch betrachtet zählt Nordrhein-Westfalen zum warm-gemäßigten Regenklima mit einer mittleren Temperatur des wärmsten Monats nicht über 22°C und einer mittleren Temperatur des kältesten Monats nicht unter -3°C. Im Plangebiet herrscht eine mittlere Jahrestemperatur von 8,6 °C mit durchschnittlich 80 Frosttagen pro Jahr. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 813 mm/ Jahr (Bezugsperiode: 1991 bis 2020) (LANUV Klimaatlas 2024).

Außer ortsüblich typischen Einträgen aus Verkehr, Hausbrand und Landwirtschaft sind keine klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen bekannt oder zu erwarten.

Während der im Verlauf der weiteren Planung möglichen Bautätigkeiten, später durch Pendler ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu vermehrten Emissionen führen. Ein nennenswerter Einfluss des Projekts auf den Klimawandel ist nicht erkennbar. Es ist

davon auszugehen, dass die Umsetzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

Konflikt K 1.1: Belastung der Luft mit Schadstoffen

Während potenzieller Bautätigkeiten, später durch die Mehrnutzung durch Pendler ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu einer Belastung der Luft durch Schadstoffe führen.

K 1.2: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der weiteren Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen. Die Bedeutung der Fläche für die Kalt- und Frischluftproduktion ist jedoch gering. Insgesamt entstehen durch die geplante Bebauung Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung im Plangebiet bzw. der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann.

Im Zuge des B-Planverfahrens werden im erforderlichen Umfang entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen formuliert, um den Eintritt von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu verhindern.

2.2.8 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen. Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle etc.) sind einzuhalten. Der Einsatz von Streusalz sollte sparsam erfolgen. Bei Formulierung entsprechender Verringerungsmaßnahmen im B-Planverfahren und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

Da entsprechende Eingriffe erst im Rahmen des B-Planverfahrens, bzw. der daran anschließenden baulichen Umsetzung der Wohngebietserweiterung zu erwarten sind, werden entsprechende Maßnahmen im Umweltbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum B-Planverfahren formuliert. Dort werden auch die Vermeidungsmaßnahmen aus den artenschutzrechtlichen Prüfungen übernommen.

2.4 Alternative Planung

Der Änderungsbereich bietet sich als Standort für ein Wohngebiet vorrangig an, da die Fläche in der Nähe zur bereits bestehenden Wohnbaugebieten liegt. Der Ortsteil Ripsdorf bietet sich durch seine verkehrsgünstige Lage zur A1 (Richtung Euskirchen/Köln) sowie zur L115 (Richtung Hillesheim/Trier) für die weitere Ausweisung von Bauland an. Im Ort eignet sich die nun vorgesehene Fläche „Am Burghang“ südlich der Eldorfer Straße besonders – sie befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Allein durch die FNP-Änderung, die der Erweiterung der Wohnbaufläche dient, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die darauf aufbauende Planung im Rahmen des B-Planverfahrens und der Umsetzung kann es dann zu Auswirkungen kommen, die durch die entsprechend im zugehörigen Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplans formulierten Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen verhindert und/oder ausgeglichen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass zum Abschluss der nachfolgenden Planverfahren erhebliche nachteilige Auswirkungen verbleiben.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die in den Referenzen aufgelisteten Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet.

Bei der Erstellung und Bearbeitung dieses Umweltberichtes sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits

Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplans erwachsen jedoch noch keine nachteiligen Auswirkungen, bzw. diese werden erst nach Abschluss der weiteren Planungen ersichtlich.

3.3 Zusammenfassung

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenheim „Tausch von Flächendarstellungen“ dient der Schaffung neuer Wohngebiete auf Teilfläche B im Ortsteil Ripsdorf südlich der Eldorfer Straße. Die Teilfläche A, die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen“ dargestellt wird, wird im Tausch zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) war hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim, sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Da mit einer FNP-Änderung noch keine konkreten Umsetzungspläne verbunden sind, ist eine Einschätzung der Auswirkungen jedoch nur grob möglich.

Konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden erst im Bebauungsplanverfahren und dem zugehörigen Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan formuliert.

Beeinträchtigungen, teilweise jedoch nur baubedingt und damit temporär, können für alle Schutzgüter vorkommen. Für die Beeinträchtigungen müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Die entsprechende Bilanzierung und Umsetzung ist Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Bebauungsplanverfahren.

Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahrensverlauf bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen wirkungsvoll vermieden werden.

3.4 Referenzen

Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Region Aachen

Gemeinde Blankenheim: Flächennutzungsplan

Geoportal NRW (2023): <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Zugriff: 06.05.2024)

Kreis Euskirchen (2007): Landschaftsplan Blankenheim

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024a): Klimaatlas NRW: <https://www.klimaatlas.nrw.de/>. Zugriff: 06.05.2024

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024b): <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Zugriff: 06.05.2024

MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2024): ELWAS WEB: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Zugriff 03.02.2024

PE Becker (2024a): Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans „39. Änderung des Flächennutzungsplans – Tausch von Flächendarstellungen in Ripsdorf“ der Gemeinde Blankenheim – PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2024b): Artenschutzrechtliche Prüfung „39. Änderung des Flächennutzungsplans – Tausch von Flächendarstellungen in Ripsdorf“ – PE Becker GmbH, Kall

s